30. Muß der Sphothekengläubiger die landesgesetzlichen Borschriften gegen sich gelten lassen, die zur Sicherung der Berwendung der bei der Feuerversicherung zu leistenden Entschädigungssumme erlassen worden sind?

Versicherungsvertragsgeset §§ 97, 193. BUB. § 1130.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Januar 1931 i. S. Th. Bank (Kl.) w. A. u. St. Bersicherungs-AG. (Bekl.). VII 155/30.

I, Landgericht I Berlin.

Das auf einem Grundstück der Firma Gebr. S. in W. (Thüringen) errichtete Sägewerk war nebst anderen Baulichkeiten bei der Beklagten gegen Feuer versichert. Auf dem Grundstück lastete eine Sicherungshhpothek von 120000 RM. zugunsten der Rägerin. Anfangs 1927 brannte das Sägewerk ab. Die Brandentschäbigung wurde von der Beklagten gemäß einer Anordnung des Thüringischen Ministeriums für Inneres und für Wirtschaft, die sich auf § 89 der thüringischen Brandversicherungs-Ordnung vom 20. Dezember 1922 (S. 1923 S. 21) stüßte, bei der Kasse des Areisamts in A. hinterlegt. Später ordnete das Ministerium die Auszahlung von 13000 RM. der hinterlegten Summe an den Grundslückseigentümer an; demsgemäß wurde versahren. Nach der Behauptung der Klägerin wurde der ausgezahlte Betrag nicht zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet. Sie beantragt im vorliegenden Rechtsstreit, die Beklagte Zug um Zug gegen Abtretung eines letztselligen Teilbetrags von 8000 RM. der Hypothek zu verurteisen, ihr 8000 KM. zu zahlen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die von der Klägerin nach § 566a BPD. eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Mus ben Gründen:

At der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen vervilicitet, die Entschädigungssumme nur zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen, so kann der Versicherungenehmer die Rahlung erst verlangen, wenn die bestimmungsmäßige Verivendung des Geldes gesichert ist (§ 97 BBG.). Die Landesgesetze können bestimmen, in welcher Weise im Ralle des § 97 die Berwendung des Geldes zu sichern ist (§ 193 Abs. 2 BBG.). Nach der Annahme des Landgerichts hat das Land Thüringen von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, indem es in der Brandverlicherungs-Cronung vom 20. Dezember 1922 dem Wirtschaftsministerium die Befugnis zu der Anordnung beilegte, daß der Versicherer ben Entschäbigungsbetrag zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Berwendung bei der gesetlichen Hinterlegungsstelle, bei einer öffentlichen Kasse ober mit Zustimmung der Beteiligten in anderer Weise binterlege: in diesem Falle hat das Wirtschaftsministerium die Auszahlung des hinterlegten Betrags, dem Fortschreiten des Baues entsprechend, in angemessenen Teilbeträgen zu veranlassen (§ 89 III a. a. D.). Unstreitig ist im vorliegenden Kall die Sinterlegung bes Entschädigungsbetrags und die Auszahlung an den Bersicherungsnehmer auf Grund solcher Anordnungen des Wirtschaftsministeriums erfolgt.

Das Landgericht ist der Ansicht, durch die Hinterlegung sei die Beklagte von seder Verpslichtung aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherungsnehmer und gegenüber den Realgläubigern bestreit worden, da die Hinterlegung an die Stelle der Zahlung an den Versicherungsnehmer getreien und daher als Erfüllung anzusehen sei.

Die Revision bekämpst als rechtsitrig die Annahme, daß gegenüber den Realgläubigern die Beklagte durch die Hinterlegung befreit worden sei. Sie meint, § 97 BBG. beziehe sich nur auf das Berhältnis zwischen Bersicherer und Versicherungsnehmer, durch § 193 BBG. sei allein die Regelung dieses Verhältnisses den Landesgesehen überlassen, während das Verhältnis zwischen Versicherer und Realgläubiger ausschließlich durch Reichsrecht (insbesondere § 99 BBG.) geordnet worden sei. Die Stellungnahme des Landgerichts beruhe also auf unzusässiger Anwendung des Landesrechts.

Diese Ausführungen können nicht gebilligt werden.

Wenn die nach den Versicherungsbestimmungen nur zur Wiederberstellung zu zahlende Entschädigungssumme nach Makgabe dieser Bestimmungen an den Bersicherungsnehmer gezahlt wird, so ist die Zahlung auch den Sypothekengläubigern gegenüber wirkam (§ 1130 BBB.). Zu den Versicherungsbestimmungen gehören auch die in § 193 LUG. bezeichneten Landesgesetze. Daraus ergibt sich. dak die in § 193 Abs. 2 vorgesehene landesgesehliche Regelung nicht nur das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer. sondern dasienige zwischen Verlicherer und Hypothekengläubiger gleichfalls erfassen darf und erfaßt. Demnach muß auch der Hupothekengläubiger die landesgesetlichen Vorschriften, die zur Sicherung der Verwendung des Geldes auf Grund des § 193 Abs. 2 BBG. getroffen worden sind, gegen sich gelten lassen. Das Landgericht stütt also seine Annahme, daß die Hinterlegung als Erfüllung anzusehen sei, zulässigerweise auf landesgesehliche, nicht revisible Borschriften. . . .